

Kommunikationshilfen

für gehörlose und hörbehinderte Menschen
in Schwaben



Mehr Informationen unter:

www.bezirk-schwaben.de/kommunikationshilfen

Inhalt

1. Kommunikationshilfen für gehörlose und hörbehinderte Menschen	3
1.1 Übersicht über die verschiedenen Anlässe und die gesetzlichen Grundlagen der Hilfestellung	4
2. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Kommunikationshilfe-verordnungen	6
2.1 Kommunikationshilfen im Alltag	6
2.1 Kommunikationshilfen für besondere Anlässe	8
2.3 Kommunikationshilfen für Elterngespräche in Kitas und Schulen	9
2.4 Kommunikationshilfen in Schule und bei der Nachmittagsbetreuung	10
2.5 Kommunikationshilfen in der schulischen Ausbildung, der hochschulischen Ausbildung und im Studium	11
2.6 Freiwillige Leistungen für Sonderfälle	12
3. Weitere gesetzlich geregelte Kostenübernahmen im Verwaltungsverfahren	13
4. Hilfestellen und Beratung	15

Wichtiger Hinweis

Bitte beachten Sie, dass die Sachverhalte in dieser Broschüre stark vereinfacht dargestellt werden und sich daraus kein Rechtsanspruch ergibt. Der Einzelfall bedarf immer einer Überprüfung.

1. Kommunikationshilfen für gehörlose und hörbehinderte Menschen

Der Bezirk Schwaben gewährt Hilfen für gehörlose und hörbehinderte Menschen nach der Bayerischen Kommunikationshilfe-Verordnung und im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX).

In dieser Broschüre erfahren Sie, für welche Situationen Sie eine Kostenübernahme beim Bezirk Schwaben beantragen können und was es dabei jeweils zu beachten gibt.

Außerdem zeigt die Broschüre, welche weiteren Stellen für die Kostenübernahme von Kommunikationshilfen zuständig sein können – je nachdem zu welchem Anlass eine Hilfe gebraucht wird. Ergänzend finden Sie die Kontaktdaten der Beratungsstellen und der Dolmetschervermittlungsstelle, die Ihnen bei Fragen und Antragsstellung weiterhelfen könnten. Ziel der Broschüre ist es, Ihnen eine Orientierung für die Antragsstellung zu geben und Ihnen so den Zugang zu passenden Kommunikationshilfen zu erleichtern.

Unter Kommunikationshilfen sind in dieser Broschüre **insbesondere persönliche Assistenzen** wie zum Beispiel ein Gebärdensprachdolmetscher/-innen oder gebärdensprach- oder lautsprachlich kompetente Personen gemeint.

Die Kostenübernahme von technischen Hilfsmitteln zur Kommunikationsunterstützung wie zum Beispiel ein Transkriptor oder eine FM-Anlage ist nicht Teil dieser Broschüre. Diese fallen in der Regel in die Zuständigkeit der Krankenversicherung oder im Arbeitskontext in die Zuständigkeit des Zentrums Bayern Familie und Soziales (ZBFS).

Welcher Kostenträger die Kosten für eine Kommunikationshilfe übernimmt und auf welcher gesetzlichen Grundlage der Bedarf geprüft wird, ist davon abhängig, von wem und für welchen Anlass eine Kommunikationshilfe beantragt wird. Eine kurze Übersicht finden Sie hier in der untenstehenden Tabelle.

1.1 Übersicht über die verschiedenen Anlässe und die gesetzlichen Grundlagen der Hilfgewährung

Wozu wird eine Kommunikations-hilfe gebraucht?	Wer braucht eine Kommunikations-hilfe?	Welche gesetz-liche Grundlage gilt?	Ist die Hilfe ein-kommens- und vermögensabhängig?	Weitere Informa-tionen
Für die Bewältigung des Alltages und zur Verständigung mit der Umwelt	Erwachsene Personen und Kinder	Nach § 113 i. V. m. § 78 SGB IX	Ja	Seite 5
Für einen (einma-ligen) besonderen Anlass zur Teilhabe am gesellschaft-lichen Leben	Erwachsene Personen und Kinder	Nach § 113 i. V. m. § 82 SGB IX	Ja	Seite 7
Gespräche mit dem Personal in Schule/ Kita/ Hort/ Schul-vorbereitenden Einrichtung (SVE)	Gehörlose Eltern hörender Kinder (Anspruch der Eltern)	Nach der Bayerischen Kommunikations-hilfeverordnung (BayKHV)	Nein	Seite 7
Gespräche mit dem Personal in Schule/ Kita/ Hort / Schul-vorbereitenden Einrichtung (SVE)	Gehörlose Eltern gehörloser Kinder (Anspruch des Kindes)	Nach § 112 Abs. 1 und § 113 Abs. 1 SGB IX	Nein	Seite 7
Schulunterricht	Schüler/-innen bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht	§ 112 Absatz 1 Satz 5 ff. SGB IX oder § 78 SGB IX	Nein	Seite 9
Nachmittags-betreuung	Schüler/-innen bis zum Ende der allgemeinen Schulpflicht	§ 112 Absatz 1 Satz 5 ff. SGB IX oder § 78 SGB IX	Unter bestimmten Voraussetzungen wird eine Kostenbeteiligung aus Einkommen und Vermögen geprüft. Die Vorgaben richten sich dazu nach § 138 SGB IX (besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen).	Seite 9

Wozu wird eine Kommunikations-hilfe gebraucht?	Wer braucht eine Kommunikations-hilfe?	Welche gesetz-liche Grundlage gilt?	Ist die Hilfe ein-kommens- und vermögensabhängig?	Weitere Informa-tionen
Ausbildung, Weiterbildung oder Studium	Azubis oder Student/-innen	Nach § 112 i. V. m. § 75 SGB IX Nach der Kommunikations-hilfverordnung (KHV)	Nein Bei den Leistungen nach Ende der Schulpflicht wird unter bestimmten Voraussetzungen eine Kostenbeteiligung aus Einkommen und Vermögen geprüft. Die Vorgaben richten sich dazu nach § 138 SGB IX (besondere Höhe des Beitrages zu den Aufwendungen).	Seite 9
Verwaltungsver-fahren bei Behör-den, Justiz, Kirche, im Arbeitsumfeld oder im Gesund-heitsbereich etc.	Erwachsene Personen und Kinder	Nach den jeweili-gen gesetzlichen Regelungen	Nach den jeweiligen gesetzlichen Regelungen	Seite 11
Für einen Anlass, der keinem der vor-genannten Bereiche zugeordnet werden kann	Erwachsene Personen und Kinder	Freiwillige Leistung des Bezirks Schwaben	Nein	Seite 10

2. Leistungen im Rahmen der Eingliederungshilfe und der Kommunikationshilfeverordnungen

Anspruch auf Leistungen für Kommunikationshilfen haben Sie beim Bezirk Schwaben grundsätzlich immer dann, wenn

- der Wohnort der leistungsberechtigten Person im Bezirk Schwaben liegt,
- eine Gehörlosigkeit, eine Hörbehinderung oder eine Sprachbehinderung vorliegt,
- kein anderer Kostenträger gesetzlich zuständig ist,
- der Bedarf notwendig und zielführend ist, um eine Teilhabe zu ermöglichen.

Der Gesetzgeber hat festgelegt, dass bei bestimmten Leistungen der Eingliederungshilfe – insbesondere bei den Leistungen zur sozialen Teilhabe – eine Kostenbeteiligung ab einem bestimmten Einkommen und Vermögen der Antragstellerin oder des Antragstellers zu bezahlen ist.

Genauere Informationen zum Kostenbeitrag in der Eingliederungshilfe finden Sie unter www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/bedarfe-feststellen-und-ueberpruefen/kostenbeitrag-eingliederungshilfe



Sollten Kommunikationshilfen für das Antragsverfahren beim Bezirk Schwaben notwendig sein, so werden die Kosten dafür nach der Bayerischen Kommunikationshilfeverordnung übernommen.

2.1 Kommunikationshilfen im Alltag

Im Rahmen der Eingliederungshilfe können die Kosten für einen Gebärdensprachdolmetscher, einer Gebärdensprachdolmetscherin oder eine Kommunikationshilfe übernommen werden, wenn diese aufgrund der Hörbehinderung

- zur Verständigung mit der Umwelt,
- zur Bestreitung des Alltages,
- und / oder zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

regelmäßig benötigt wird.

Welche Anlässe sind dies zum Beispiel?

- Allgemeine Erledigungen des Alltags, wie die Haushaltsführung,
- die Gestaltung sozialer Beziehungen,
- die persönliche Lebensplanung,
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben sowie
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher und ehrenamtlicher Aktivitäten.



Voraussetzung ist, dass dieser Bedarf dauerhaft und mehrmals täglich, mehrmals wöchentlich oder monatlich besteht.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

- Den Antrag beim Bezirk Schwaben so früh wie möglich stellen.
- Angaben zum Anlass und Umfang bzw. zur Dauer machen.
- Die erforderlichen Einkommens- und Vermögensnachweise beilegen.
- Einen Nachweis über die Hörbehinderung beilegen.
- Je nach Anlass: gegebenenfalls einen Nachweis beilegen, dass keine andere Person einen Gebärdensprachdolmetscher/ eine Gebärdensprachdolmetscherin bereitstellt.
- Der konkrete Hilfebedarf wird in der Regel durch den sogenannten sozialpädagogisch-medizinischen Fachdienst (SMD) ermittelt.

Bitte beachten Sie, dass die Antragsprüfung einige Zeit dauern kann. Je nach Anliegen, können noch weitere Unterlagen von Ihnen angefordert werden.

Wenn der Bezirk Schwaben wiederkehrende Leistungen für einen Gebärdensprachdolmetscher/-in oder eine andere Kommunikationsassistentin gewähren kann, bestehen zwei Möglichkeiten:

1. Der Bezirk Schwaben und der / die Gebärdensprachdolmetscher/-in bzw. die Assistentin treffen eine Vereinbarung über die Bezahlung der geleisteten Stunden. Dann erfolgt die Abrechnung und Bezahlung direkt zwischen dem Bezirk und dem Gebärdensprachdolmetscher/-in bzw. der Assistentin.
2. Der Bezirk Schwaben gewährt der leistungsberechtigten Person ein Persönliches Budget zur eigenverantwortlichen Verwaltung und Bezahlung des Gebärdensprachdolmetschers oder

der Gebärdensprachdolmetscherin bzw. der Assistentkraft. Dann erfolgt die Abrechnung durch die leistungsbe-rechtigte Person.

Weitere Informationen zur Antragstellung unter www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/leistungen/kommunikationshilfen-fuer-gehoerlose/kommunikationshilfen-im-alltag



Fragen und Kontakt:

E-Mail: info@bezirk-schwaben.de

Telefon: 0821 3101-0

Fax: 0821 3101-200

2.2 Kommunikationshilfen für besondere Anlässe

Im Rahmen der Eingliederungshilfe können auch Kosten für eine Kommunikationshilfe bzw. einen Gebärdensprachdolmetscher / eine Gebärdensprachdolmetscherin für einen besonderen Anlass zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben beantragt werden. Ein besonderer Anlass ist kein alltäglicher Anlass. Er tritt einmalig auf und kann sich über einen begrenzten Zeitraum erstrecken.

Dies sind zum Beispiel:

- besondere Familienfeiern,
- wichtige Vertragsverhandlungen,
- Sitzungen des Heimbeirats,
- der Besuch von Volkshochschulkursen,

- kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen oder Ähnliches,
- Beratungsgespräche in Krisen und Notlagen, wenn keine andere Behörde zuständig ist oder
- Elternstammtische und private Feiern im Anschluss an schulische Veranstaltungen.

Was müssen Sie bei der Antragsstellung beachten?

- Den Antrag beim Bezirk Schwaben stellen, sobald Sie von Ihrem Termin wissen.
- Den Kurzantrag verwenden oder formlosen Antrag mit Unterschrift einreichen.
- Im Betreff „Gebärdensprachdolmetscher/-in“ angeben.
- Angaben zum Anlass, Termin, Umfang und Ort machen.
- Die erforderlichen Einkommens- und Vermögensnachweise und
- den Nachweis über die Hörbehinderung beilegen.

Weitere Informationen zur Antragstellung unter www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/leistungen/kommunikationshilfen-fuer-gehoerlose/kommunikationshilfen-fuer-besondere-anlaesse



Fragen und Kontakt:

E-Mail: info@bezirk-schwaben.de

Telefon: 0821 3101-0

Fax: 0821 3101-200

2.3 Kommunikationshilfen für Elterngespräche in Kitas und Schulen

Für die notwendige Kommunikation mit Schulen, Kindergärten, Schulvorbereitenden Einrichtungen (SVEs) besteht für hörbehinderte Eltern und Kinder Anspruch auf eine Kommunikationshilfe. Die Kosten für eine Kommunikationshilfe übernimmt der Bezirk Schwaben in der Regel komplett.

Unter „notwendige“ Kommunikation fallen zum Beispiel:

- Elternabende,
- Infoveranstaltungen,
- Lehrer/-innengespräche,
- Krisengespräche,
- ein pädagogischer Austausch,
- Notengespräche,
- oder offizielle Feiern der Schule oder der Einrichtung.

Nicht auf diesem Wege finanziert werden zum Beispiel: Elternstammtische oder private Feiern im Anschluss an die schulische Veranstaltung. Für diese Anlässe stellen Sie bitte einen Kurzantrag zum besonderen Anlass.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Die Antragstellung für die Kostenübernahme erfolgt über die **Dolmetschervermittlungsstelle von Regens Wagner Augsburg**.

- Frühzeitige Antragsstellung über das Formular auf der Webseite der Vermittlungsstelle :

www.regens-wagner-augsburg.de/unsere-angebote-fuer-menschen-mit-und-ohne-behinderung/offene-hilfen/dolmetschervermittlung-fuer-hoer-geschaedigte



- Die Angabe, wo der Termin stattfindet, wann und welcher Anlassgrund einen Gebärdensprachdolmetscher / eine Gebärdensprachdolmetscherin erfordert, evtl. die absehbare Dauer des Termins.
- Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises mit Kennzeichen „GL“ beilegen.
- Sofern möglich, muss ein / eine wohnortsnahe Gebärdensprachdolmetscher/-in eingesetzt werden.
- Sollten Sie einen Wunschkolmetscher / eine Wunschkolmetscherin haben, der / die einen weiteren Anfahrtsweg hat als die vorgeschlagene Personalie des Bezirks, müssen Sie den Differenzbetrag selbst zahlen.
- Hilfe beim Ausfüllen des Antrages erhalten Sie von der Dolmetschervermittlungsstelle von Regens Wagner in Augsburg.

Gesetzliche Grundlagen

- Gehörlose oder hörbehinderte Eltern mit hörenden Kindern haben Anspruch nach der Bayerischen Kommunikationshilfeverordnung (kurz: BayKHV).
- Hörbehinderte Kinder mit hörbehinderten Eltern, haben im Rahmen der Eingliederungshilfe Anspruch darauf, dass sich ihre Eltern mit der Schule

oder Kindertageseinrichtung austauschen können.

Weitere Informationen unter
www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/leistungen/kommunikationshilfen-fuer-gehoerlose/kommunikationshilfen-fuer-elterngespraeche-in-kitas-und-schule



Fragen und Kontakt:

Vermittlung von Gebärdensprach-Dolmetschenden für den Raum
Bezirk Schwaben

E-Mail: dolmetschervermittlung.schwaben@regens-wagner.de

Telefon: 0821 455 250-41

Fax: 0821 455 250-11

Bezirk Schwaben

E-Mail: info@bezirk-schwaben.de

Telefon: 0821 3101-0

Fax: 0821 3101-200

2.4 Kommunikationshilfen in Schule und bei der Nachmittagsbetreuung

Im Rahmen der Eingliederungshilfe haben
Schüler/-innen mit Hörbehinderung
Anspruch auf geeignete Kommunikations-



hilfen während des Unterrichts und der Nachmittagsbetreuung.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

- Den Antrag beim Bezirk Schwaben frühzeitig stellen.
- Einen Nachweis über die Hörbehinderung beilegen.
- Angaben zum Anlass und Umfang bzw. Dauer machen.
- Bei Nachmittagsbetreuung: Die Konzeption der Einrichtung beilegen.
- Bei Bedarf die erforderliche Einkommens- und Vermögensnachweise beilegen.
- Der konkrete Hilfebedarf wird in der Regel durch den sogenannten sozialpädagogisch-medizinischen Fachdienst (SMD) ermittelt.

Weitere Informationen zur Antragstellung unter www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/leistungen/kommunikationshilfen-fuer-gehoerlose/kommunikationshilfen-schule-und-nachmittagsbetreuung



Fragen und Kontakt:

E-Mail: info@bezirk-schwaben.de

Telefon: 0821 3101-0

Fax: 0821 3101-200

2.5 Kommunikationshilfen in der schulischen Ausbildung, der hochschulischen Ausbildung und im Studium

Bei jungen Erwachsenen mit Hörbehinderung, die sich nach dem Ende der Schulpflicht schulisch oder hochschulisch ausbilden oder weiterbilden, gewährt der Bezirk ebenfalls Leistungen der Teilhabe an Bildung und stellt geeignete Kommunikationshilfen zur Verfügung. Dies können zum Beispiel Übersetzungsdienste sein.

Voraussetzung für die Leistungsgewährung ist, dass die Hilfen dem Leistungsberechtigten / der Leistungsberechtigten ermöglichen, das von ihm / ihr angestrebte Berufsziel zu erreichen. Dabei muss die Person dafür geeignet sein und die Hilfemaßnahme passen. Ob das der Fall ist, ermittelt der sozialpädagogisch-medizinische Fachdienst im Rahmen der Bedarfsermittlung.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

- Den Antrag beim Bezirk Schwaben so früh wie möglich stellen.
- Angaben zum Anlass und Umfang bzw. Dauer machen.
- Je nach Bedarf die erforderlichen Einkommens- und Vermögensnachweise beilegen.
- Einen höchstens ein Jahr alten Nachweis über Ihre Hörbehinderung als ärztliches Attest des Hals-Nasen-Ohrenarztes beilegen.

Weitere Informationen zur Antragsstellung unter www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/leistungen/kommunikationshilfen-fuer-gehoerlose/kommunikationshilfen-schulische-ausbildung-und-studium



Fragen und Kontakt:

E-Mail: info@bezirk-schwaben.de

Fax: 0821 3101-200

Telefon: 0821 3101-0

2.6 Freiwillige Leistungen für Sonderfälle

Der Bezirk Schwaben hat einen sogenannten „Fördertopf“ für besondere Bedarfe eingerichtet. Dieser ist für Bedarfe und Anlässe vorgesehen, bei denen die Zuständigkeit nicht zweifelsfrei geklärt ist oder die rechtlich nicht ohne weiteres einem Kostenträger zugeordnet werden können.

Diese Sonderfälle sind zum Beispiel:

- Der notarielle Kauf einer Immobilie, die selbst bewohnt wird.
- Eine Eigentümerversammlung bei selbst bewohntem Wohneigentum.
- Ein Vorstellungsgespräch, das nicht von der Agentur für Arbeit veranlasst wurde.
- Kirchliche Veranstaltungen, wenn die Kirche selbst keinen Dolmetscher oder keine Dolmetscherin bereitstellt.

- Eine freie Trauung,
- konfessionslose Beerdigung,
- Bildungsveranstaltung oder
- Beratung in Notlagen oder bei wichtigen Fragen der Lebensbewältigung (z.B. Mietberatung, Schuldnerberatung, Schwangerschaftsberatung, Rechtsberatung).

Sollte der Bedarf an Gebärdensprachdolmetscher/-innen mehrmals im Jahr, oder über die Jahre immer wieder auftreten, dann ist zu überprüfen, ob Leistungen der allgemeinen Assistenzleistung oder die Förderung der Verständigung bei besonderen Anlässen beantragt werden sollen.

Was müssen Sie bei der Antragstellung beachten?

Die Antragstellung für die Kostenübernahme des Gebärdensprachdolmetschers / der Gebärdensprachdolmetscherin erfolgt über die Dolmetschervermittlungsstelle von Regens Wagner in Augsburg. Hierzu müssen Sie:

- einen formlosen schriftlichen Antrag bei der Dolmetschervermittlungsstelle Regens Wagner in Augsburg stellen.
- Angaben zum Anlass, Umfang und Ort machen.
- Eine Kopie des Schwerbehindertenausweises oder ein ärztliches Attest beilegen.
- Einen Nachweis über den Einsatz der Dolmetschendenleistung nach Abschluss der Dolmetschervermittlungsstelle vorlegen.

Nach Eingang des Antrages prüft die Vermittlungsstelle

- den Grund des Antrages,

- ob Ihr Wohnort innerhalb des Bezirks Schwaben liegt,
- ob eine Hörbehinderung vorliegt,
- ob es keinen anderen Kostenträger gibt, und
- ob Mittel vorhanden sind und aus dem Fördertopf verwendet werden dürfen.

Achtung! Auf alle Leistungen, die aus dem Fördertopf bezahlt werden, besteht kein Rechtsanspruch.

Weitere Informationen zur Antragsstellung unter www.bezirk-schwaben.de/soziales/leistungen-erhalten/leistungen/kommunikationshilfen-fuer-gehoerlose/freiwillige-leistungen-fuer-sonderfaelle



Fragen und Kontakt:

Vermittlung von Gebärdensprach-Dolmetschenden für den Raum
Bezirk Schwaben

E-Mail: dolmetschervermittlung.schwaben@regens-wagner.de

Fax: 0821 455 250-11

Telefon: 0821 455 250-41

E-Mail: info@bezirk-schwaben.de

Fax: 0821 3101-200

Telefon: 0821 3101-0

3. Weitere gesetzlich geregelte Kostenübernahmen im Verwaltungsverfahren

Einige Anlässe sind gesondert gesetzlich geregelt. In diesen Fällen müssen die genannten Behörden oder Institutionen die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher / die Gebärdensprachdolmetscherin

sicherstellen. Der Bezirk Schwaben kann für diese Anlässe nicht die Kosten übernehmen. Die nachfolgende Auflistung ist beispielhaft.

Wofür?	Möglicher zuständiger Kostenträger
Bereich Gesundheit:	
Ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, die Kassenleistungen sind oder nach einem Versicherungsvertrag erbracht werden	Gesetzliche oder Private Krankenversicherung
Gespräche mit dem Medizinischen Dienst Bayern (MD)	Gesetzliche bzw. Private Kranken- / Pflegeversicherung

Wofür?	Möglicher zuständiger Kostenträger
Bereich Justiz:	
Polizeiliche Vernehmungen, Anzeige- erstattungen	Polizei
Gerichtsverfahren bei Ladung vom Gericht	Gericht bzw. Staatsanwaltschaft
Beratungen beim Rechtsanwalt oder bei der Rechtsanwältin	für gerichtliche Verfahren, wenn Anspruch auf Prozesskostenhilfe besteht: zuständiges Gericht für außergerichtliche Angelegenheiten, wenn Anspruch auf Beratungshilfe besteht: Amts- gericht
Bereich Behörden:	
Verwaltungsverfahren (z.B. Eheschließung, Hilfeplangespräche)	Behörden des Freistaates Bayern, Kommunen; juristische Personen des öffentlichen Rechts unter der Aufsicht des Freistaates Bayern
Bereich Kirche:	
z.B. kirchliche Trauung, Gottesdienste, Taufe, Kommunion, Konfirmation, Beerdigung	Kirche (als veranlassende Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Bereich Arbeitsplatzsuche:	
Gespräche bei der Agentur für Arbeit	Agentur für Arbeit, Jobcenter
Vorstellungsgespräche, die von der Agentur für Arbeit veranlasst wurden	
Bereich Arbeit:	
Einweisung in den Arbeitsplatz	Arbeitgebende, Inklusionsamt, Jobcenter
Betriebliche Angelegenheiten wie Betriebsversammlungen, Schwer- behindertenversammlungen, betriebsinterne Fortbildungen, Gespräche am Arbeitsplatz, Unterweisungen (z.B. Sicherheit, Arbeitsschutz) Fortbildungen, Supervisionen, berufsbezogene Schulungen (z.B. Hygieneschulung)	Arbeitgebende, Inklusionsamt
Umschulungen wegen Krankheit	Krankenkasse, Rentenversicherungsträger
Bereich Rente:	
Beratungen wegen Reha-Maßnahme	Rentenversicherungsträger
Rentenberatungen	

4. Hilfestellen und Beratung

Sie haben Fragen oder brauchen Unterstützung bei der Antragstellung? Gerne stehen Ihnen der Bezirk Schwaben und folgende Beratungsstellen der Regens-Wagner-Stiftung zur Verfügung:

Beratungsstelle für Hörgeschädigte und Angehörige in Augsburg und Schwaben

www.regens-wagner-augsburg.de/unsere-angebote-fuer-menschen-mit-und-ohne-behinderung/offene-hilfen/beratungsstelle-fuer-hoergeschaedigte-und-angehoerige



E-Mail: beratung-hoerschaedigung-schwaben@regens-wagner.de
Fax: 0821 455250-11

Vermittlung von Gebärdensprach-Dolmetschenden für den Raum Bezirk Schwaben

www.regens-wagner-augsburg.de/unsere-angebote-fuer-menschen-mit-und-ohne-behinderung/offene-hilfen/dolmetschervermittlung-fuer-hoergeschaedigte



E-Mail: dolmetschervermittlung.schwaben@regens-wagner.de
Fax: 0821 455 250-11

Beratungsstelle Bezirk Schwaben

www.bezirk-schwaben.de/soziales/service-und-beratung/beratungsstelle-der-sozialverwaltung



E-Mail: beratungsstelle@bezirk-schwaben.de
Fax: 0821 3101-200
Telefon: 0821 3101-216



Bezirk Schwaben
Hauptverwaltung
Hafnerberg 10
86152 Augsburg

Telefon 0821 3101-0
Telefax 0821 3101-200
info@bezirk-schwaben.de
www.bezirk-schwaben.de

Herausgeber: Bezirk Schwaben
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
pressestelle@bezirk-schwaben.de

Titelbild: Adobe Stock, Михаил Решетников
Seite 7: Adobe Stock, Mediteraneo
Seite 10: Adobe Stock, Pixel-Shot

Stand: August 2026